

Anhang 2 zu RRB vom 13.9.2011

Einwohnergemeinde Oberdorf: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weissenstein / Nutzungsplanung / Zusicherung von Beiträgen

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Der Einwohnergemeinde Oberdorf werden, gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.7.3 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründung, für die Wildbach-Unterquerungen mit dem Rohrblock (Abwasserdruckleitung Ø 75 mm, Wasserleitung Ø 125 mm, Rohr für Stromkabel Ø 125 mm und 5 Rohre Ø 55 bzw. Ø 80 mm) sowie für die Verlegung des Rohrblockes in den Bauverbotszonen des Wildbaches bzw. des Chlusgrabens West und Ost die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung erteilt. Dabei sind nachstehende Auflagen verbindlich:

- Die in der Ausgangslage des RRB aufgeführten Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die ausführende Bauunternehmung ist über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/wasser/328_mb_01.pdf) des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Beginn der Arbeiten für die drei Bachunterquerungen im Abschnitt Weissenstein – Weberhüsli mit dem Rohrblock und die Verlegung des Rohrblockes im Bauverbotsbereich der Bäche jeweils mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Beginn der Arbeiten für die drei Bachunterquerungen im Abschnitt Weberhüsli – Firma Amiet AG mit Hausanschlussleitungen und die Verlegung der Hausanschlussleitungen im Bauverbotsbereich des Wildbaches jeweils mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Bei den Unterquerungen des Wildbaches ist zwischen der jeweiligen Bachsohle und den Scheiteln der Rohre eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten.
- Während der Ausführung der Bachunterquerungen ist der Wasserabfluss des Wildbaches jederzeit zu gewährleisten.
- Bei der Verlegung der Leitungen in den Bauverbotsbereichen der Bäche darf kein Aushubmaterial in die Bachprofile gelangen.
- Nach Verlegung der Leitungen sind die Bachprofile wieder in Stand zu stellen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand des Rohrblockes ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Rohrblock entstehen.
- Werden an den Bächen im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. im Bauverbotsbereich liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.